

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776

10.4.1776 (No. 15)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974610](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974610)

Nro. 15.

Olden-
wöchentliche
burgische
Anzeigen.



Mittwochen, den 10. April 1776.

Verordnung.

Ihro Hochfürstl. Durchlauchten 1c. Hchsstverordnete Oldenburg, Delmenhorstische Cammer. Lasset hiemit öffentlich bekannt machen: Nachdemmalen man verschiedentlich vernehmen müssen, daß bishero zum Hstern nicht nur von den zum künftigen Gebrauche vorhandenen Steindeichs- und Schlingen-Materialien, sondern sogar an den bereits verarbeiteten Materialien, zum grossen Ruin der Schlingen, Packwerke, Zäune und Steinbänke, boshafter Weise Diebstähle verübet, die Steindeichs-Wähle und Rimme gekappet, der Busch unter den Steinen weggenommen, auch der Schlingenbusch aus den Schlingen herausgerissen worden: Als wird, um diesem schädlichem Unfuge desto nachdrücklicher vorzubeugen, auf eingelangten specialen Befehl Er. Hochfürstl. Durchlaucht, hiemitelst verordnet und zu jedermanns Nachachtung vorgeschrieben: daß gegen alle und jede, so in Zukunft von den verarbeiteten, oder auch noch unverarbeiteten Schlingen, Steindeichs, oder Hstern-Materialien das geringste entwenden, oder aus Frevelmuth an den Steinbänken, Schlingen, Packwerken, Zäunen, Hstern und allen andern zum Schutze der Deiche angelegten Werken etwas verderben, mit unansbleiblicher schwerer Leibesstrafe, welche, dem Befinden der Umstände nach, bis zur züchtlichen Haft und Arbeit, ja selbst bis zur lebenswierigen Karrenstrafe erstreckt werden wird, verfahren werden solle. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Oldenburg aus der Cammer, den 10ten Mart. 1776.
von Hendorff. Schmidt von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Dollen.

F. J. A. Schloiser.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Berend Schröder, zum Hajenschloth, in der Bogten Eckwarden, sein, auf Barelschen Wapensstifts Erblinden stehendes Haus, gedachtem Wapensstift nach dem Tzats zum Eigenthum überlassen.
Die Angabe ist den 10ten May a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungszanzellen.
- 2) Dierk Hdder, zum Edenbüttel, in Assistance seiner Curatoren, ist gesonnen, zwei bis drey Morgen Landes, den 2ten May a. c., in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 29sten April a. c., beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.

- 3) Es sollen des Pder Steinhof, zu Kuhligen, sämmtliche Creditores ihre Forderungen, den 6ten May, beyrn Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte angeben und gehörig bescheinigen.
- 4) Ueber Jellmt Hinrichs Wittwe, Landkötherin zur Dücke, Langwarder Kirchspiels, sämmtliche Haabseeligkeit, entsethet Schuldenhalber, beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, der Concurß.
(1) Die Angabe ist den 6ten May. (2) Deduction den 24sten May.
(3) Priorität-Urtheil den 14ten Jun. (4) Vergantung oder Ldse den 2ten Jul. a. c.
- 5) Johann Heinemann, Ködher zur Bornhorst, hat 30 Scheffel Saatland auf dem sogenannten Lande, imgleichen sieben Tagwerk Wisch, und Weydeland im Huntebrock, an Johann Wilken zu Nohrhausen verkauft, und ist gesonnen, am 14ten May h. a., in Johann Eilers Wirthshause, zur Bornhorst, folgende Stücke, als: a) 18 einen halben Scheffel Saat auf dem Lande; b) 10 Fück auf dem Bornhorster Flich, und c) sechs Fuder Heuland auf dem Heidkamp, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 9ten May a. c., beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.
- 6) Weyland Hinrich Freesen, in der Wüsing, Kinder Vormündere, Johann Diederich und Johann Dierk Suhr, sind gesonnen, folgende zu ihrer Pupillen Stäte gehd- rige Immobil. Güter, als (1) ein kleines Heuerhaus; (2) ungesähr vier Fück Hof, und Saatland, dabey (3) zwey Kuhweyden in der Gemeinheit; (4) den Brockdeichs Wisch und (5) noch einiges Wisch, und Saatland, den 13ten May h. a., im hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 7ten May a. c., beyrn ebengedachten Hochfürstl. Landgerichte.
- 7) Hinrich Stindt, zu Volkens, ist gewillet, folgende Immobilstücke, als (1) neunzehnhalf Fück Landes in zwey Hämmin in der Helle belegen, so von Anthon Volken getauschet und an Anthon Weent Volken und dem Pfarrland zu Bleren benachbaret, und (2) einem Fück eben daselbst belegen, so gleichfalls von Anthon Volken getauschet, und an weyl. Hinrich Meiners und Hinrich Janissen Land benachbaret, den 21sten May, in Umme Würdemanns Wirthshause, zu Bleren, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 7ten May a. c., beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.
- 8) Johann Hinrich und Joh. Christian Kraemer haben das, von ihrer weyl. Schwester, des weyl. Joh. Freßs Wittwe, geerbte, zur Langwarder Weyde belegene, an Harm Dohm und Hans Jacob Wajenburg benachbarte Haus mit 104 Ruthen 327 Fuß Wärfes, an gedachten Hans Jacob Wajenburg, verkauft.
Die Angabe ist den 9ten May a. c., beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.
- 9) Johann Hinrich Müller, zu Althens, hat seine, in der Althenser Wisch belegene sieben Fücken Landes, an den Kaufmann Burchard Buse, zu Althens, verkauft.
Die Angabe ist den 6ten May a. c., beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte.
- 10) Ueber des Dierk Grambergs, Ködher zum Blererdeich, sämmtliche Haabseeligkeit, entsethet Schuldenhalber, beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, der Concurß.
(1) Die Angabe ist den 7ten May. (2) Deduction den 21sten May.
(3) Priorität-Urtheil den 10ten Jun. (4) Vergantung oder Ldse den 28sten Jun. a. c.
- 11) Jast Foltte, Hausmann im Oldenbrock, ist gesonnen, von seinen im Mittelort liegenden beyden Bauen, das Land vom Sieltief bis an die sogenannte alte Liene in ungesähr 40 Fück fetten Ochsen-Wenden bestehend, auch zwey Kämpe auf dem Nohr und eine Ködherstelle, am 10ten May a. c., in Eylert Schwartings Hause, bey der Oldenbrocker Mühle, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten May a. c., beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.
- 12) Ein gewisser Detmer Detmers, der dem Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte am 10ten Jan. 1761. angezeigt, daß weyland Carsten Hasen Wittwe, zu Sarve,

Abbehauser Kirchspiels, ihm (1) Ihr braunes Pferd, (2) sechs silberne Knöpfe, (3) ihres verstorbenen Ehemanns Rock und Camisol, und (4) drey Stück Schaaf zum Eigenthum vermachtet habe, mithin gebeten, daß solche Sachen beym Verkauf der Mobilien separiret werden möchten, der auch damit bewirkt hat, daß die dafür aufgekommene Gelder, ad Depositem genommen worden, nachmals aber seine Sache nicht fortgesetzt hat, wird ad instantiam der Erben gedachter Carsten Hasen Wittive, und falls er verstorben, werden seine Erben zu Fortsetzung der Klage innerhalb sechs Wochen, besonders auf den 17ten May bey Strafe damit nicht weiter gehret zu werden, und hingegen die Auszahlung der Gelder an die Erben zu gewärtigen, vom vorgedachten Landgericht verabladet.

- 13) Wann an den Kloster Blankenburgischen Gebäuden einige Reparationes vorgenommen, die Lieferung der dazu erforderlichen Materialien, als eichen und dannen Holz, auch Mauer- und Kieselsteinen, imgleichen einige Tonnen Muschel-Kalk, ausgedungen werden sollen; und dazu Terminus auf den 19ten dieses Monats, als den Freytag nach dem Sonntage Quasimodogeniti angesetzt worden: So können diejenigen, welche die Lieferung der obgedachten Materialien, anzunehmen Lust haben, sich am bemeldten Tage, des Nachmittags um drey Uhr, auf der Klosterstube hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und sodann nach Gefallen fordern; auch den Besichl bey dem Receptor, Canzellisten Erdmann, vorher einsehen.

Oldenburg, den 6ten April 1776.

Verordnete Obervorsiehene des Klosters Blankenburg.
von Varendorff.

Wolters.

- 14) Demnach die aus des Johann Anthon Gättings, gewesenen Heuersmann in Stoßhamm, verganteten Möventien und Mobilien, geldsete Vergantungs-Gelder unter dessen Creditoren distribuiret werden sollen, und dazu Terminus auf den 13ten May anberahmet worden: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und sollen diejenigen, so aus diesen Vergantungs-Geldern ihre Befriedigung wahrzunehmen gedenken, ihre Forderungen auf den 22sten April, bey dem hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, sub pöna juris gehdrig angeben und bescheinigen. Wornach beykommende sich zu achren.

Develgdanne, den 28sten Mart. 1776.

J. W. F. Mesebrinck.

- 15) Die bey dem Abbehauser Siel bisher exercirte herrschaftliche Waage, soll auf 3, 10 und 20 Jahr anderweitig wieder verpachtet werden. Wer dazu Lust hat, kann sich am 12ten April h. a., Nachmittags um zwey Uhr, allhier auf dem Amte einfinden und heuern.

Ellwürden, den 30sten Mart. 1776.

B. U. Mühle.

- 16) Einige von der diesjährigen Blexer Mühlen-Reparation übrig gebliebene Materialien, eine Welle, eine ende Ruthe, dannen Spahrstöcker, drey ende Balken und zwey alte eiserne Bände, sollen öffentlich, meißbietend, verkauft werden. Liebhaber können sich am 19ten dieses, Nachmittags um zwey Uhr, im Blexer Mühlenhause einfinden und kaufen.

Ellwürden, den 2ten April 1776.

B. U. Mühle.

Oldenburger Getraide-Preise.

Zeller Weizen,	—	Mthr. 1b'or.	Feveris. Sommergärsten	—	Mthr. 1b'or.
Wurster	102	—	Butjad. Wintergärsten	50	—
Wigaischer Rocken.	—	—	— Sommer	44 $\frac{1}{2}$	—
Archangelscher	—	—	Haber, weißer Gröthhab.	—	—
Wurster	85	—	— Futter dito	—	—
Wurster Saatgärsten	50	—	— Schwarzer	—	—
— Wintergärsten	50	—	Butjad. Bohnen,	—	—
Feverischer Wintergärsten	—	—	Feverische	—	—

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Vom den Neuenfelder Vorwerklande, sind noch verschiedene Hammé ohnverheuert. Diejenige, so noch einen oder andern Hamm davon heuern wollen, können sich in den nächsten 14 Tagen hieselbst melden und accordiren.
Oldenburg, den 6ten April 1776.

Wardeburg.

- 2) Weyland Pastor Meyers Wittve und Erben haben zwey Hammé Pfarrland, hinter der Eysenhammer Pastorey belegen; und dann noch vier Juck Landes, so heuerlos, auf ein Jahr, aus der Hand zu verheuern, und können sich Liebhaber dazu bey dem Juraten Fried. Klinge oder dem Kaufmann Schwarz melden, und accordiren.
- 3) Der Musicant Gerdsen hieselbst, hat in seinem adelich-freyen an der Mühlenstrasse belegenen Hause Zimmer zu vermietthen.
- 4) Herr Bernhard Amela, auf dem äussersten Damm hieselbst, ist gesonnen, verschiedene Meubeln, bestehend in Messing, Kupfer- und Zinnengut, Schränken, Reisekoffern, Stühlen, Tischen, einer Rolke und Schlag-Uhr, wie auch Frauenkleider, Seiden, Wollen, Sigen, Catunen und Leinen, am 12ten April a. c., in seinem Wohnhause, auf dem äussersten Damm, verkaufen zu lassen.
- 5) Weyland Leyp Lübben Wittve, will ihre, in Sürwürden belegene kleine Hoffstelle mit 12 bis 20 allenfalls auch 30 Juck, worunter einige Juck Pflugland, so theils besaammet, am 15ten April, als Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, Nachmittags um 2 Uhr, in Johann Christian Tabken Wirthshause, zu Sürwürden, auf ein oder mehrere Jahre verheuern, oder auch das Haus, Garten und Pflugwärf, auf ein Jahr allein verheuern; die Liebhaber desselben können sich bemeldte Zeit und Ort einfinden und accordiren.
- 6) Berend Aschenbeck, zu Nothenkirchen, ist gewillet, einige Pferde und durchgeseuchte Kühe aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich ehestens bey ihm melden und contrahiren.
- 7) Es will der Herr Canzelley Rath Bruns in Delmenhorst, als Bevollmächtigter Er. Excellenz des Herrn geheimen Rath von Heespen, das zum Neuenhoben belegene adelich-freye Gut Grünenhof, in ungefähr 100 Juck bestehend, überhaupt oder Stückweise von bevorstehendem Montag auf ein oder mehrere Jahre, am 26sten dieses Monats April, in Johann Jacob Koymanns Wirthshause, zum Oberreich, wiederum verheuern.
- 8) Weyland Abdick Wessels Kinder Vormünder, Jürgen Abdicks und Tonjes Wessels, wollen Namens ihrer Pupillen, die von dem Defuncto gehenerthen, beyhm Frieschen-moer belegenen Ländereyen, circa 34 Jucken der besten Ochsenwenden, auf den 20sten April h. a., in Gerb Johas Wirthshause, in Develgdanne, wiederum öffentlich verheuern lassen.
- 9) Weyland Friderich Kloppenburgs Wittve, als Vormünderin ihrer Kinder, lästet am 17ten April, in ihrem Wohnhause, zum Schmalenflether Wurf, folgendes durch den Herrn Berganter Eli, öffentlich verkaufen: 16 milchende Kühe, worunter 12 durchgeseuchte, einen dreyjährigen durchgeseuchten Ochsen, einen vierjährigen gleichfalls durchgeseuchten Ochsen, einen durchgeseuchten Rindbullen, vier ohngeseuchte Milchkalber, vier Pferde, worunter eins trächtig, ein Witterfällin, zwey Schweine, verschiedenes Silberzeug, auch Kupfer, Messing und Zinnengeräthschaft, einige kupferne Milchfessels, eine Haus-Uhr, verschiedene Betten, Tische, Stühle und Schränke, Leinen und Drellenzug, imgleichen etwa 600 Ellen ungeschnitten Leinwand, eine Cariohle, nebst allerhand sonstigem Haus- und Uefergeräth, wie auch eine Sammlung mehrentheils arithmetischer, mathematischer und geometrischer kostbarer Bücher.
- 10) Es soll des Johann Christian Bögers sämmtlich inventarisirte Haabeligkeit, den 18ten dieses, in seiner Behausung, zu Syubelhausen, meistbietend, verkauft werden: So hiemit bekannt gemacht wird.

- 11) Christian Theerhorn läßt mit gerichtlicher Erlaubniß vier durchgeseuchte Kühe, zwey durchgeseuchte Quenen, ein geseuchtes Kuh- und zwey durchgeseuchte Ochsen-Kinder, vier Pferde und zwey Mutterfüllen, auch allerhand Haus- und Ackergeräth und Getrayde, öffentlich, meistbietend, am 15ten April, in seiner Behausung, zum Oberdeich verkaufen, imgleichen die von weyl. Herrn Berganter Erdmann, Ktho dessen Erben in Heuer habende Lieutenant Hüperische Hofstelle auf ein Jahr von Maytag a. c. an, mit 55 und einem halben Tück, worunter 22 Tück Pflugland und fünf und ein halbes Tück bereits besaamet, am 16ten April a. c., in Eylert Müllers Wirthshause, zum Oberdeich, verheuern.
- 12) Gottlieb Simonis, aus Bremen, wird in diesem Markt sich mit verschiedenen Mode-Baaren, und fertigen Dames Coeffüren, Sonnenhüten ic. einzufinden. Sein Logis ist wie gewöhnlich bey den Herrn Rathsverwandten Drethaupt.
- 13) Des weyl. Joh. Meenzen, zu Iffens belegene, von weyl. Dierk Busch bisher heuerlich bewohnte Hofstelle mit circa 35 Tück Landes, worunter 10 Tück Pflugland, soll am 15ten April, in Detke Detken Wirthshause, zu Stollhamm, auf drey Jahre, öffentlich, anderweit durch den Herrn Berganter Eli, verheuert werden.
- 14) Da sich mein vorig gewesener Bedienter, Burchard Meyerhoff, (welcher nachher in Wittmund, in Ostfriesland, gewohnet, daselbst aber arretiret gewesen, und entwichen ist,) unterstanden hat, ausserhalb Landes für meine Rechnung und auf meinen Namen ausstehende Gelder einzucassiren; so achte ich es für nöthig, einem jeden hiedurch bekannt zu machen und zu ersuchen, daß niemand demselben in meinem Namen Gelder, oder sonst etwas anvertrauen möge, indem ich für nichts hafte. Bremen, den 4ten April 1776.

Seel. Hermann Lindemann, Diedr. Sohns W.

Schreiben über die bisher angestellten Versuche mit Kälbern von durchgewonnenem Viehe.

Ste zweifeln daran, in. H. daß der Versuch, den man 180 macht, Kälbern, welche von den durchgeseuchten Kühen gefallen sind, in dem ersten halben Jahre darauf durch Eingebung kranker Milch, oder Milch von krankem Viehe, die Seuche bezubringen, damit sie gleichfalls durchgewonnen werden, möglich, und von der abgezekteten Wirkung seye. Freylich hat man Ursache mißtrauisch zu seyn, nachdem so viele als bewährt angegebene Mittel schon unnütz befunden sind, daß man daher auf den Schluß verfallen mögte, es sey keins dergleichen anzufinden möglich, insonderheit wenn sich das Vorurtheil mit einmenget, daß die Viehkrankheit ein Verhängniß seye, dem durch menschliche Gegenanstalten kein Eingrif geschehen dürfe. So urtheilen Sie nun zwar nicht, sondern ihre Zweifelsgründe sind: Erstlich, ob einem Kalbe, welches sonst nicht angesteckt werden kan, in solcher Zeit auch durch die Kunst die Krankheit beygebracht werden könne; und ob es nicht vielmehr eine andere Krankheit oder Uebelkeit nur seye, welche demselben durch Eingebung kranker Milch zugezogen werde, wodurch es aber als von der überstandenen Viehseuche nicht für durchgewonnen angesehen werden könne? Zweitens, wenn es auch möglich sey, ein solches Kalb wirklich an der Seuche krank zu machen, ob dies mehr Nutzen schaffen könne, und warum ein von einer durchgewonnenen Kuh gefallenes Kalb in dem ersten halben Jahre seines Alters leichter genesen müsse, als wenn einem andern Kalbe oder andern Stücke Vieh gleichfalls durch franke Milch die Krankheit beygebracht würde? Den letztern Unterscheid hat schon die Erfahrung häufig und merklich gezeiget, wenn es anz

ders nur richtig ist, daß den Kälbern von durchgeseuchten Kühen eben so gut, als andern Kälbern und Viehe die Seuche hat zugezogen werden können: Beyde werden nach der Milch krank, die ersten gewinnen fast alle durch, und es sterben darunter mannigmal nur die, welche entweder zu jung und schwach, oder sonst mit kränklichen Zufällen behaftet sind. Dahingegen andere gewöhnliche Kälber und Vieh eben so häufig darnach sterben, als wenn sie von selbst krank geworden wären. Diejenigen, welche in der irrigen Meinung gestanden, als wenn nur das Eingeben kranker Milch und die dadurch erregte Krankheit eine gute Wirkung hätte, und die solchergestalt das bloße Mittel zum Krankmachen auch für das Mittel der Genesung angesehen, haben also einen verkehrten Gebrauch davon gemacht; der abgezielte Nutzen muß darin bestehen, daß durch solches Mittel nur derjenigen Art Kälber die Seuche beygebracht werde, welche für sich eine Disposition haben, leicht durchzugewinnen; und dies müssen wahrscheinlich diejenigen Kälber seyn, welche von durchgeseuchten Kühen gefallen, und noch kein halb Jahr alt sind. Ist es nur möglich, daß sie in solcher Zeit wirklich an der Seuche krank gemacht werden können, so zeigt die Erfahrung, daß sie fast alle durchgewinnen, und wie dies möglich seye, ist alsdenn auch wohl begreiflich. Es ist nemlich seit geraumer Zeit angemerkt, daß ein Kalb von einer durchgewonnenen Kuh nicht eher krank zu werden pflege, als bis es ein halb Jahr auf der Welt gewesen ist. Nun nehme man den wahrscheinlichen Satz hinzu, welcher, wenn sich das gegenwärtige Experiment bestätigt, zugleich mit bestärket werden wird, daß ein Stück Vieh, so natürlich krank werden oder angestecket werden soll, die nähere Disposition dazu erst eine Zeitlang vorher, und wenigstens ein halb Jahr lang, gesammelt haben müsse: So fehlet es einem halbjährigen Kalbe von einer durchgewonnenen Kuh an dieser nächsten Disposition zur natürlichen Ansteckung. Aus Mutterleibe kan es solche nicht mitbringen; die Mutter hat keinen Stof dazu mehr bey sich, und hat solchen auch nicht wieder sammeln können; das Kalb selbst muß also auch erst ein halb Jahr lang an der Luft leben, ehe die innerliche Empfänglichkeit zu der natürlichen Ansteckung bey ihm zur Reiffe kommen kan, das ist, ehe alle Säfte und das Blut so stark zur Gährung und Entzündung vorbereitet werden können, daß sie bey der Ansteckung auf einmal und überall in Fäulung und Brand gerathen. Wäre es nun möglich, ihm bey solcher gesunden und reinen innerlichen Beschaffenheit dennoch die Krankheit nur zu einem geringen Theile durch die Kunst beyzubringen, warum sollte es denn nicht eben so leicht durchkommen, als bey den künstlich inoculirten Blattern die Menschen solche leichter überstehen, weil sie nicht den ganzen Körper so stark, als die natürlichen, vergiften? Und warum sollte der Saame der Viehseuche nicht eben sowohl dadurch gleichsam ausgebrannt oder ausgegohren werden können, als man dies von den Blattern wahrnimmt? Um bloß bey dem Viehe zu bleiben, warum sollte ein solchergestalt inoculirtes Kalb nicht eben so leicht durchgewinnen können, als ein ander Stück Vieh, entweder bey seiner vorzüglich reinern Leibesbeschaffenheit, oder in einer Zeit, wenn überall der einschleichende Saame der Krankheit die Thiere nicht so sehr durch und durch vergiftet hat, sich alsdenn leichter zu bessern pfleget? Wenn es also die Krankheit wirklich ist, die den Kälbern beygebracht wird, so zeigt nicht allein die Erfahrung, daß sie solche

leicht überstehen, sondern es läßt sich auch begreifen, warum, und wie dies geschehen könne. Aber nun kommt es noch auf die Hebung des ersten Zweifels, und der Hauptfrage an: Ist es nemlich die wirkliche Viehkrankheit, die den Kälbern zugezogen wird, und wie kan einem Kalbe von einer durchgewonnenen Kuh, in dem ersten halben Jahre, da es sonst keiner Ansteckung fähig ist, solche beygebracht werden? Diese Möglichkeit verstehe ich zwar nicht kunstmäßig zu erklären; ich mache mir aber folgenden Begriff davon: Bey gewöhnlicher Ansteckung an andern Viehe ist die nähere Disposition dazu so überall und bis an die äussersten Theile des Körpers ausgebreitet, daß nur ein kleiner Funken von aussen auf einmal alles in Entzündung bringen kan. Hingegen bey den Kälbern von reinerer Natur ist zwar auch diejenige ursprüngliche Disposition, die dem Rindviehe eigen ist, aber diese ist noch so tief inwards gleichsam verstecket und in der ersten Quelle, daß sie nicht anders, als durch ein Mittel rege gemacht werden kan; und in der kurzen Zeit, da die Sährung geschieht, kan auch nicht alles so verdorben werden, als wenn diese schon ein halb Jahr vorher präpariret ist. Folglich kan die Krankheit entstehen und auch leichter überwunden werden. Ein ähnliches Beyspiel geben wiederum die Blattern; sehr selten kriegen solche ganz junge Kinder unter gewissen Alter; dennoch lassen sich bey solchen Kindern, die noch keine natürlichen Blattern zu kriegen pflegen, selbige durch die Inoculation, wiewohl mit Mühe, weil es äusserlich geschehen muß, erregen, nur hält man es bey ihnen wegen zu zarter Constitution und nicht genug zu temperirender Nahrung nicht gerathen. Die Erfahrung wird indeß auch über diesen Punct erst die völlige Gewisheit ertheilen müssen; nach derselben hat man bis hiezu schon sehr wahrscheinliche Gründe zu glauben, daß die auf erwelnte Weise inoculirten Kälber wirklich die Krankheit kriegen und überstehen. Daß andern Kälbern und Viehe durch eingegebene franke Milch die Seuche zugezogen werde, solches haben diejenigen mehr als zu gewiß erfahren, welche bisher obgedachtermassen aus verkehrter Meinung dies Mittel dabey gebräuchet haben. Wenn nun den Kälbern von durchgewonnenen Kühen solche eingegeben wird, so äussern sich alle, oder einige anfängliche Merkmale von wirklich an der Seuche kranken Viehe ebenfalls bey ihnen; bey einigen mehrere, bey andern weniger: Sie mögen zu Zeiten weder fressen noch sauffen; lassen die Ohren hängen, oder legen sie hinterwärts zusammen; ziehen den Rücken in die Höhe; kriegen einen Tuck, reiben und schaben sich, wedeln mit dem Schwanze, und ziehen ihn zwischen die Beine; werden zugleich träge, matt und schläfrig; liegen viel, und mit dem Kopfe auf der Seite; werden mager, dünne, und rauch; stöhnen laut, und hohlen schwer Dthem; knirschen mit den Zähnen; blasen aus der Nase, und lecken sich selbige; bey einigen sängt sie auch wohl an zu fließen, und sie kriegen etwas vom Husten. Dies werden Kennzeichen genug seyn, und fehlet dabey nichts als die feurigen Augen, der starke Eiterfluß aus Nase und Mund, und der Durchlauf, Symptomen des äussersten Grades der Krankheit, die sich an einem Stücke, welches leicht durchgewinnet, nicht zu äussern pflegen. Es kommt ferner auf die Probe an, daß die Kälber, welchen solchergestalt die Krankheit beygebracht ist, nach Verlauf eines halben, oder noch gewisser, eines ganzen Jahres, eine Zeitlang bey kranken Viehe gestellet oder getrieben werden, und dann

gesund und ohne Ansteckung bleiben. Hievon hat man auch schon einige Beweise, da dergleichen Kälber, denen vor fünf Jahren aus Mangel gesunder Milch krank hat gegeben werden müssen, und die davon beschriebenermassen krank geworden, also von ungefähr durchgeseuchet sind, während der jetzigen ganzen Krankheit bey kranken Viehe gestanden haben, und ganz unangefochten geblieben sind. Noch mehr! an Kälbern, die von eben diesen solchergestalt durchgewonnenen Kühen iso gefallen sind, ist die Inoculation nunmehr mit kranker Milch versucht, und sie sind eben so gut genesen, welches schwerlich geschehen wäre, wenn man nicht die Mutter als gewiß durchgewonnen anzusehen hätte. Es ist also zur völligen Bestätigung nichts übrig, als daß soviel möglich, viele der beschriebenermassen aniso inoculirten Kälber nach Verlauf eines halben Jahres gleichfalls noch auf die Probe irgendwo gestellet würden, ob sie wieder angestecket werden könnten. Da dergleichen ziemlich häufig vorhanden sind, so wird die Menge der Beweise den Zweifel, als ob bey einigen bisher nur von ungefähr ein guter Erfolg zugezungen seyn könnte, vollends aus dem Wege räumen. Was hinderte indessen, daß nicht in guter Hoffnung an alsolchen Kälbern, welche von durchgewonnenen Kühen gefallen sind, der Versuch schon vorläufig ferner gemacht werde? Es versteht sich, an denjenigen Orten, wo die Seuche noch ist; denn an andern würde es wegen des übergebliebenen Viehes, welches dadurch mit angestecket werden könnte, weder gerathen noch erlaubt seyn. Im Fall dies aber nicht Gefahr darunter läuft, wird an den Kälbern selbst der Erfahrung nach nichts gewaget; der Versuch kostet auch nichts; vielmehr siehet der grosse Gewinnst darauf, daß solche Kälber sämmtlich allenfalls durchgewonnen werden können, die sonst in der Folge, wenn sie nach einem halben Jahre die Disposition der Ansteckung angenommen haben, bey wiederkehrender Krankheit dem Sterben eben sowohl als ander Vieh unterworfen sind. Der so wichtigen Folgen für das Publicum, wenn die Sache demnächst bewahrt gesund werden indäte, nicht zu gedenken. Nur ist bey der Operation selbst auch diejenige Vorsicht und Genauigkeit zu beobachten, worauf eigentlich alles ankommt, und deren Vernachlässigung den Erfolg sowohl vereiteln, als die ganze Sache ungewiß machen kan.

1. Müssen die Kälber von gewiß durchgeseuchten Kühen seyn, denen kranke Milch eingegeben werden soll;
2. Dürfen sie nicht zu jung und zärtlich
3. E. nicht unter 8 Tagen alt, auch nicht sonst schwach und kränklich, so wie im Gegentheile nicht über ein halbes Jahr alt seyn;
3. Muß die Milch so ihnen gegeben wird, von einer an der wirklichen Seuche kranken Kuh, und diese schon so lange krank seyn, daß die Milch ansteckend genug seye;
4. einem Kalbe so viel gegeben werden, etwa eine Kanne des Tages, und so lange damit fortgeföhren werden können, bis es genugsame Kennzeichen der empfangenen Krankheit auffert.

Ob in Ermangelung kranker Milch, die dem kranken Viehe aus Nasen und Munde fließende Eiter in Milch geschlagen, gleiche Wirkung thue, läßt sich doch nicht mit Gewisheit versichern. Daß das Kalb denn 5. nicht über die Gebühr damit überhäufet, sondern vielmehr darnächst gut gewartet, und mit gesunderer Nahrung allein wieder erquicket werden müsse, versteht sich von selbst. Diejenigen, denen der Versuch vielleicht nicht hat glücken wollen, werden finden, daß sie es an einem oder dem andern Stücke haben ermangeln lassen.

